

Presseerklärung

Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung, Baugeschädigung u.a. ("Einsturz Historisches Stadtarchiv")

In den Ermittlungen zu den Ursachen für den Einsturz des Historischen Stadtarchivs und seiner Nachbargebäude hat die Staatsanwaltschaft den Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen. Zu diesem Zweck wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das sich gegen 89 Beschuldigte wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung in zwei Fällen, der fahrlässigen Körperverletzung und der Baugeschädigung richtet.

Bei den Beschuldigten handelt es sich um Personen, die bei der Planung, der Ausführung und der Leitung (Überwachung) des Bauvorhabens in verantwortlicher Position maßgeblich mitgewirkt haben und deren Tun oder Unterlassen für die Tatbestandsverwirklichung kausal gewesen sein könnte. Die Zahl der Beschuldigten erklärt sich zunächst durch den Umstand, dass sich die Prüfung des Anfangsverdachts auf alle denkbaren Schadensszenarien erstrecken musste. Daneben waren auch Anhaltspunkte für Sachverhalte zu berücksichtigen, die unabhängig von dem Einsturzgeschehen den Tatbestand einer Baugeschädigung erfüllen könnten. Ferner handelt es sich bei dem Bauvorhaben um ein Großprojekt mit entsprechend vielen Baubeteiligten und langer Projektgeschichte.

Die Ermittlungen richten sich fortan sowohl gegen verantwortliche Personen auf Seiten der bauausführenden Firmen, ihrer Fachplaner und Subunternehmer als auch gegen verantwortliche Personen auf Seiten der Bauherrin nebst ihren Fachplanern und Gutachtern. Gegen Mitarbeiter der Stadt Köln ist ein entsprechender Anfangsverdacht nicht gegeben.

Die Staatsanwaltschaft hat den Lauf der Verjährungsfrist bereits im Dezember 2013 wirksam unterbrochen. Zu den in diesem Zusammenhang erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen gehörte auch die Benachrichtigung der Betroffenen, die erst im Laufe der 3. KW abgeschlossen werden konnte. Die Staatsanwaltschaft legt Wert auf die Feststellung, dass die Einleitung des Ermittlungsverfahrens allein der Notwendigkeit der Unterbrechung der laufenden Verjährungsfrist geschuldet war und es sich bei der Verdachtsprüfung um eine vorläufige, rein kriminalistische Bewertung des Sachverhalts handelt. Vor weiteren Entscheidungen ist das abschließende Ergebnis der Untersuchungen der Einsturzstelle und des in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens abzuwarten.

Um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden, können bis auf Weiteres keine weiteren Auskünfte erteilt werden.